



Bibliographische Daten

Titel: Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 1917
Signatur: Amb. 4. 637(1917)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Dagegen bleibt ein Nebenverdienst (Überstundenvergütung, Zulagen für Überstunden, Nacht-, Sonntag- und Feiertagsarbeiten), eine Dienstaufwandsentschädigung, eine Militärpension, Kriegs- oder Verwundungszulage eines Invaliden- oder Unfallrentne, außer Betracht. Ebenso ist auf den Genuß einer Dienstwohnung od. dergl. eines Nebenkommens aus Grund-, Haus- oder Kapitalbesitz, aus einem von dem Angehörigen oder von seinen Angehörigen betriebenen Gewerbe oder einem ähnlichen Nebenwerb, eines Berufseinkommens eines Angehörigen usw. bei Feststellung des Dienst Einkommens keine Rücksicht zu nehmen. Unberücksichtigt bleibt ferner die für das Jahr 1917 bewilligte einmalige außerordentliche Gehaltszulage von 200 M.

3. Ausgeschlossen von der Beihilfe sind:

a) Die Beamten, die zum Heeresdienst eingerückt oder im Sanitätsdienste tätig sind, oder die bei den Verwaltungen in den besetzten Gebietsteilen verwendet werden.

Sind solche Beamte in militärischen Stellen niedrigeren Dienstgrades (d. s. die Dienstgrade eines Soldaten, Gefreiten oder eines Unteroffiziers im engeren Sinne) verwendet, mit welchen neben den Naturalbezügen eine mobile oder immobile Kriegsbefoldung von höchstens monatlich 40 M verbunden ist, so kann ihnen in jederzeit widerruflicher Weise auf Ansuchen und im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses eine Beihilfe bis zur Höhe desjenigen Teiles gewährt werden, der den Betrag von monatlich 25 M übersteigt.

Für kriegsgefangene ständige Beamte aller Dienstgrade wird die etwa zu gewährenden Beihilfe auf Ansuchen und im Falle eines nachgewiesenen Bedürfnisses von Fall zu Fall festgesetzt.

Gesuche gemäß Abs. 2 und 3, welche in der Regel von den betreffenden Beamten selbst gestellt werden sollen, sind unter Vorlegung des beim Personalamt, bei der Oberbuchhaltung oder Schulverwaltung erhaltenden Formblattes beim Stadtmagistrat einzureichen. Die selbständige Prüfung und Bescheidung aller Gesuche und Anträge obliegt dem allein zuständigen Personalausschuß.

Beamte, welchen eine Beihilfe bewilligt wurde, haben ohne Aufforderung jede Änderung ihrer Kriegsbefoldung, ihres Dienstgrades und jede sonstige Änderung, welche die Gewährung der Beihilfe beeinflussen, dem Stadtmagistrate anzuzeigen. Vergleiche hiezu auch Ziffer 8.

Wegen aktiver Militärdienstleistung aus dem städtischen Dienste geschiedene Personen kommen für die Gewährung einer Kriegsteuerungsbeihilfe grundsätzlich nicht in Betracht.

b) Beamte, welche aus irgend einem Grunde ohne Gehalt vom Dienste beurlaubt sind.

c) Diejenigen Personen, welche, wie z. B. beim Krankenhaufe, Heiliggeltespital, Sebastianspital und bei der Heilstätte Engelthal, volle Verpflegung, d. i. freie Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung sowie freie Fortbildung, in den städt. Anstalten erhalten; in solchen Fällen wird, wie bisher, nur die halbe Kriegsteuerungsbeihilfe gewährt.

d) Alle unständigen Aushilfsbeamten- und Beamtinnen einschließlich der schon vor dem Kriege vorübergehend aufgenommenen Personen, sowie alle Aushilfslehrkräfte einschließlich der Schulpraktikanten- und Praktikantinnen.

e) Alle Personen in Nebenamte.

4. Verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Personen ohne eigenen Haushalt und ohne gesetzliche Unterhaltspflicht (alleinstehende Personen) stehen den ledigen Personen gleich. Wenn aber diese Personen sowie ledige Angehörige eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber Kindern oder anderen Verwandten erfüllen, so können sie den Verheirateten gleichgestellt werden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Unterhaltsberechtigte in ihrem Haushalt aufgenommen ist oder nicht. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Geschwister ganz oder vorwiegend unterhalten werden. Ferner können ledige, verwitwete, geschiedene oder getrenntlebende Personen mit eigenem Haushalt ebenfalls den verheirateten Angehörigen gleichgestellt werden, auch wenn sie nicht unterhaltspflichtig sind. Ein eigener Haushalt im vorstehenden Sinn ist nur bei jenen Beamten als gegeben zu erachten, welche eine Wohnung mit eigener Geräteausrüstung besitzen, eine eigene Küche führen und eine Person unterhalten, die durch die Beforgung der Hauswirtschaft ausschließlich oder doch vorwiegend in Anspruch genommen ist.

In den genannten Fällen bedarf es vor der Anweisung der Beihilfe stets einer Anzeige nach vorgeschriebenem Formblatt an das hier zur Verbescheidung allein zuständige Personalleterat. Zweifelsfälle entscheidet der Personalausschuß.

5. Verheiratete weibliche Personen erhalten die erhöhte persönliche und die Kinderbeihilfen nur, wenn sie Haupternährer ihrer Familien sind, weil der Ehemann selbst aus zwingenden Gründen zum Unterhalte seiner Familie nicht instande ist. Verheiratete weibliche Personen, welche nicht die Ernährer ihrer Familie sind, fallen unter Ziffer 4 Abs. 1, wenn sie keine gesetzliche Unterhaltspflicht zu erfüllen haben; im Falle der Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder der Fürsorge für Geschwister können sie entsprechend der Ziffer 4 Absatz 2 behandelt werden.

6. Die Kinderbeihilfe von monatlich 10 M wird Verheirateten, die die Ernährer von Familien sind, gewährt

a) ohne weiteres für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.